



Festsetzungen gemäß § 9 BBauG vom 23.6.60 (BGBI. I S. 341)
in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.62
(BGBI. I S. 429)

I. Art und Maß der baulichen Nutzung wie im Plan festgesetzt

- Allgemeines Wohngebiet
- 1 = Geschößzahl
 - 2 = Bauweise
 - 3 = Grundflächenzahl (GRZ)
 - 4 = Geschößflächenzahl (GFZ)

II. Sonstige Festsetzungen

- a)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Verkehrsflächenbegrenzungslinie
 - Verkehrsfläche
 - Firstrichtung der Gebäude
 - Garagen in Grenzbebauung
 - Grünstreifen
- b)
- Für die weiteren Festsetzungen gelten die im Plan enthaltenen Bestimmungen sowie jene, die sich in der zu diesem Plan gehörenden Satzung befinden.

III. Nachrichtliche Hinweise

- Unverbindlicher Vorschlag für die künftigen Parzellengrenzen

Landkreis Aschendorf-Hümmling
Gemarkung Aschendorf
Flur 9 u. 10
Ungef. Maßstab 1:1000

Die Richtigkeit der Planungsunterlage im Sinne
des Bundesbaugesetzes wird bescheinigt.

Papenburg, den 12.12.1967

Katasteramt
 K. Müller

Der Stadt Aschendorf-Hümmling
zur Vervielfältigung unter den am 12.12.67
anerkannten Bedingungen freigegeben durch das
Katasteramt Papenburg

Kostenbuch Nr. I 4837/67

ERWEITERUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. 2a PAUL-GERHARD-BOKELER
DER STADT ASCHENDORF (Bms) KREIS ASCHENDORF - HLG. STR.
BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 15. FEBR. 1968
ORTSPLANER: DIPL. RER. HORT. HEINZ NOLTE
OSNABRÜCK, KOMMUNIKATIONSGASSE 12
TEL. 2 49 90

DER RAT DER STADT ASCHENDORF (Bms) HAT IN SEINER SITZUNG
AM 23.10.67 GEMÄSS § 20 BBauG. DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES
ASCHENDORF, DEN 23. Okt. 1967
BÜRGERMEISTER *W. Müller* STADTDIREKTOR - RATSMITGLIED *W. Müller*
DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG IN DER ZEIT VOM 20.6.1968
BIS 22.7.1968 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
ASCHENDORF, DEN 23. Juli 1968

STADTDIREKTOR - RATSMITGLIED
DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG AM 26.9.1968 DURCH DEN RAT
DER STADT ASCHENDORF (Bms) ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN
ASCHENDORF, DEN 26. Sept. 1968
BÜRGERMEISTER *W. Müller* STADTDIREKTOR - RATSMITGLIED *W. Müller*

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des
BBauG vom 28. Juni 1960 (BGBI. I S. 341)
mit Verfügung vom 5. FEB. 1969
genehmigt worden.
Osnabrück, den 5. FEB. 1969
Der Regierungspräsident
A. A. Oberbaudr.

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 5. FEB. 1969 GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN
HAT GEMÄSS § 12 BBauG VOM 23. 6. 60 (BGBI. I S. 341) IN DER ZEIT
VOM 10.3.1969 BIS 10.4.1969 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN
ASCHENDORF, DEN 11. April 1969
BÜRGERMEISTER *W. Müller* STADTDIREKTOR *W. Müller*

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBauG AUFGRUND DER BEKANNT-
MACHUNG VOM 6. März 1969
ASCHENDORF, DEN 6. März 1969
BÜRGERMEISTER *W. Müller* STADTDIREKTOR *W. Müller*

S a t z u n g

=====

zum Bebauungsplan Nr. 2 a vom 15. Februar 1968

Bezeichnung: "Erweiterung Paul-Gerhard-Straßen - Bokeler Straße"
der Stadt Aschendorf, Kreis Aschendorf-Hlg..

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955
(Nds. GVB1. I S. 126) in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des
Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGB1. I S. 341) sowie der Ver-
ordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungs-
verordnung) vom 26.6.62 hat der Rat der Stadt Aschendorf
am 26.9.1968. folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 9, Gemarkung Aschendorf, gelege-
nen Baugebietes ist für den im Plan angegebenen Geltungsbereich
der Bebauungsplan vom 15.2.1968 verbindlich.
Bebauungsplan und Anlagen können in der Stadtverwaltung während
der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

(Nutzungsfestsetzungen gemäß § 9 BBauG u. Baunutzungs-
verordnung vom 26.6.62 soweit im Plan nicht geregelt)

Die Art der Nutzung sowie das Maß der baulichen Nutzung sind
im einzelnen im Plan und in den Erläuterungen des Planes fest-
gelegt.

§ 3

(Sockelhöhe)

Die Sockelhöhe der Gebäude darf, gemessen in der Mitte des
Baukörpers, nicht mehr als 50 cm über der fertigen Gelände-
höhe liegen.

§ 4

Nebengebäude nach § 14 der BauNVO sind innerhalb der festge-
setzten Baugrenze zu errichten. Garagen können an den im Plan
angegebenen Stellen in Grenzbebauung errichtet werden.

§ 5

Gemäß § 9 Abs. 4 BBaug wird nachrichtlich darauf hingewiesen,
daß für die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgese-
henen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigungen die
von der Stadt aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung
vom 10.11.1936 (RGB1. I S. 938) erlassene Satzung vom 26.9.1968
zu beachten ist.

§ 6

Grünfestsetzungen

Die an der Nordseite der Planstraße C bei den zurückgesetzten Gebäuden angegebenen Grünstreifen sind verbindlich. Sie sind mit Gehölzen zu bepflanzen.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

a) Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann gemäß § 31 (1) in begründeten Fällen die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Aschendorf Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch nicht die Grundzüge der Planung beeinträchtigt werden.

1. Geschoßzahl
2. Höhenlage der baulichen Anlagen

b) Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 BBauG.

§ 8

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 bis 37 des Nieders. Gesetzes bis zu DM 150,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Aschendorf, den 26. Sept. 1968

H. P. Müller

Bürgermeister



Kunze

Stadtdirektor

Genehmigt

Der Regierungspräsident



5. FEB. 1969

i.A.

[Signature]
Oberbaurat